

**18.11.2005**

**ai Index: 44/033/2005 NEWS service no 313  
EXTERN**

## **Bombenanschläge in Şemdinli: Wie hoch reicht es?**

Übersetzung durch Koordinationsgruppe Türkei. Verbindlich ist das englische Original.  
Englischer Text im Internet:  
<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440332005?open&of=ENG-TUR>

Am 9. November 2005 wurde gegen 12:15 Uhr ein Bombenanschlag auf eine Buchhandlung in der Stadt Şemdinli im Südosten der Türkei (Provinz Hakkari an der irakisch-iranischen Grenze) verübt. Dabei wurden ein Mann getötet und mehrere andere verletzt. Es gelang dem Geschäftsinhaber und weiteren Männern, den mutmaßlichen Bombenleger und zwei andere Personen festzuhalten, nachdem der Attentäter in ein Auto eingestiegen war, in dem die beiden anderen anscheinend auf ihn gewartet hatten. In dem Wagen wurden Waffen, Listen mit den Namen von Oppositionellen, Informationen über verschiedene Personen in Şemdinli, Karten und andere Dokumente gefunden. Auch der Name des Buchhändlers soll in einer der Listen verzeichnet sein, und ein Plan seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte soll sich unter den Dokumenten befinden.

Nachdem die Menge die drei überwältigt hatte stellte sich heraus, dass es sich bei zweien von ihnen um Angehörige der Sicherheitskräfte handelte. Sie besaßen Ausweise als zivilgekleidete Beamte des Sicherheitsdienstes der Gendarmerie (JİT). Über den mutmaßlichen Bombenleger wurde später in der Presse berichtet, dass er ein PKK-Informant sein soll. Diese Information wurde von offizieller Seite nicht dementiert.

Die drei wurden von der Polizei vom Tatort weg gebracht. Der mutmaßliche Bombenleger wurde in Zusammenhang mit dem Anschlag und Mord festgenommen.

Als später ein Staatsanwalt den Tatort untersuchte, wurde von einem Auto aus auf die versammelte Menge geschossen. Dabei wurde ein Zivilist getötet und andere verwundet. Die Untersuchung des Tatorts wurde daraufhin verschoben. Ein Unteroffizier der Gendarmerie wurde später unter dem Vorwurf der Anwendung unangemessener Gewalt mit Todesfolge festgenommen.

Der türkische Ministerpräsident, der Justizminister und der Innenminister haben ihre Entschlossenheit bekundet, den Vorfall in allen seinen Aspekten vollständig aufzuklären und jede Anstrengung zu unternehmen, um die Täter vor Gericht zu stellen. Justizminister Çiçek bezeichnete die Gegenwart als "eine Periode, in der Zwischenfälle nicht mehr im Dunkeln bleiben".

Angesichts der schweren Vorwürfe einer direkten Verwicklung des Staates in die Vorfälle vom 9. November in Şemdinli und die sich hieraus ergebenden Fragen ruft amnesty international die Regierung auf, eine unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen. Die Ermittlungen sollten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Vereinten Nationen über die Wirksame Untersuchung von Außergerichtlichen, Willkürlichen und Summarischen Hinrichtungen. Dabei ist besonders auf die Artikel 9, 10 und 11 hinzuweisen:

"9. Alle Fälle, in denen der Verdacht auf Außergerichtliche, Willkürliche oder Summarische Hinrichtungen besteht, sollen gründlich, unverzüglich und unparteiisch untersucht werden, einschließlich der Fälle, in denen Klagen von Verwandten oder zuverlässige Berichte vorliegen, die einen unnatürlichen Tod unter den genannten Umständen vermuten lassen. Die Regierungen sollen Untersuchungsbüros und Verfahren unterhalten, mit denen sich diese Untersuchungen durchführen lassen. Das Ziel der Untersuchung soll sein, den Grund, die Art

und Weise und den Zeitpunkt des Todes, und jedes Muster oder jede Praxis festzustellen, die den Tod herbeigeführt haben können. Sie soll eine fachkundige Autopsie, das Sammeln und Analysieren aller Arten von Beweismitteln und die Vernehmung von Zeugen beinhalten. Die Untersuchung soll zwischen natürlichem Tod, Unfalltod, Selbsttötung, Totschlag und Mord unterscheiden.

10. Die untersuchende Behörde soll die Vollmacht haben, alle für die Untersuchung notwendigen Informationen zu erhalten. Den durchführenden Personen sollen alle finanziellen Mittel und technischen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die für eine gründliche Untersuchung erforderlich sind. Sie sollen auch das Recht haben, mutmaßlich in solche Hinrichtungen verwickelte Staatsbedienstete zur Erscheinung und zur Zeugenaussage zu zwingen. Das soll auch für alle anderen Zeugen gelten. Zu diesem Zweck sollen sie das Recht haben, Vorladungen für die Zeugen, darunter auch mutmaßlich verwickelte Staatsbedienstete, zu erstellen und die Aussage zu verlangen.

11. Wenn die vorhandenen Untersuchungsverfahren sich als unzureichend erweisen, sei es aus Mangel an Fachwissen oder Unparteilichkeit, wegen der Wichtigkeit des Vorgangs oder dem Anschein eines Missbrauchs-Musters, oder wenn sich die Familie des Opfers über diese Unzulänglichkeiten beschwert, oder aus anderen wesentlichen Gründen, sollen die Regierungen die Untersuchungen durch eine unabhängige Kommission oder ein ähnliches Verfahren durchführen lassen. Die Mitglieder einer solchen Kommission sollen aufgrund ihrer anerkannten Unparteilichkeit, Fachkenntnis und Unabhängigkeit als persönliche Mitglieder ausgewählt werden. Insbesondere sollen sie unabhängig von Institutionen, Dienststellen und Personen sein, die Gegenstand der Untersuchung sein können. Die Kommission soll das Recht haben, alle für die Untersuchung notwendigen Informationen zu erhalten und die Untersuchung nach den hier vorgestellten Prinzipien durchführen."

Der Auftrag an die unabhängige Untersuchungskommission für die Vorfälle vom 9. November in Şemdinli sollte die Untersuchung folgender Aspekte beinhalten:

- 1) Die Beweggründe für einen Vorfall, der Merkmale eines Mordanschlags trägt und mutmaßlich von einem PKK-Informanten und zwei Angehörigen des Geheimdienstes der Gendarmerie begangen wurde
- 2) Die Ermordung eines zivilen Zuschauers (und Verwundung von anderen), mutmaßlich begangen durch einen Unteroffizier der Gendarmerie
- 3) Ob sich aus der kriminaltechnischen Auswertung der in dem Auto gefundenen Gegenstände (Namenslisten, Karten, Waffen) Hinweise auf eine umfassendere Politik von Seiten der staatlichen Sicherheitsdienste ergeben, Oppositionelle in der Region anzugreifen
- 4) Der Fragen, die sich aus einer vorläufigen Untersuchung der Vorfälle durch acht Nichtregierungsorganisationen (darunter der Türkische Menschenrechtsverein İHD, Mazlum Der, Gewerkschaften, Berufsverbände und andere), einschließlich einer möglichen Verbindung zu einem Anschlag vom 1. November 2005 in Şemdinli, bei dem mehrere Zivilisten verletzt und Sachschäden verursacht wurden
- 5) Die genaue Befehlskette und das Ausmaß der Verwicklung höherer Dienstgrade von Polizei und Militär, und die Möglichkeit, dass es sich bei den Vorfällen um Teile einer umfassenderen Verschwörung oder Politik handelt
- 6) Die schweren Besorgnisse über die tödlichen Schüsse auf Demonstranten durch die Polizei

bei Demonstrationen in anderen Städten der Region (Yüksekova, Hakkari) gegen die Vorfälle in Şemdinli, und die mutmaßliche Anwendung übermäßiger Gewalt, die zu Verletzungen von Demonstranten führte.